

RECHT UND ZOLL

Brexit

Die Übergangsphase kurz erklärt

JANUAR 2020

Brexit – die Übergangsphase

Was ist die Übergangsphase und wie lange dauert sie?

Was bewirkt die Übergangsphase?

Welche Auswirkungen hat die Übergangsphase auf Freihandelsabkommen?

Wie wird die Übergangsphase im deutschen Recht umgesetzt?

Wie wird die Übergangsphase im britischen Recht umgesetzt?

Brexit – die Übergangsphase

Ende Oktober 2019 haben sich die Europäische Union (EU) und das Vereinigte Königreich (VK) auf eine überarbeitete Version des [Austrittsabkommens](#) geeinigt. Das Abkommen sieht eine Übergangsphase vor.

Was ist die Übergangsphase und wie lange dauert sie?

Die Übergangsphase beginnt am 1. Februar 2020. Wenn das Austrittsabkommen in Kraft getreten ist, ist das VK nicht mehr Mitglied der EU. Mit anderen Worten: der Brexit ist dann Realität. Gleichwohl soll aber zunächst alles so bleiben wie es ist. Es soll keine abrupten Veränderungen geben, denn auf abrupte Veränderungen kann man sich kaum jemals angemessen vorbereiten. Gleichzeitig soll die Übergangsphase Zeit schaffen für die Verhandlung der zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und dem VK, damit die zukünftigen Regelungen fertig sind, wenn es so weit ist.

Wie lange die Übergangsphase dauert, steht noch nicht endgültig fest. Laut Austrittsabkommen geht sie am 31. Dezember 2020 zu Ende. Die Übergangsphase kann einmalig verlängert werden, für bis zu zwei Jahre. Allerdings müsste der Verlängerungsbeschluss bis spätestens 30. Juni 2020 erfolgen. Der britische Premierminister hat aber wiederholt bekräftigt, dass es keine Verlängerung der Übergangsphase geben soll.

Ob mit oder ohne Verlängerung – es ist immer möglich, dass die Verhandlungen über das neue Verhältnis EU-VK scheitern. Das steckt hinter den Warnungen vor einem immer noch möglichen harten Brexit. Streng genommen kann es einen solchen nicht mehr geben, denn der Brexit hat ja schon am 1. Februar 2020 stattgefunden. Aber die Auswirkungen werden die gleichen sein. Also: für eine endgültige Entwarnung ist es zu früh.

Was bewirkt die Übergangsphase?

Während der Übergangsphase gilt das Recht der EU für das Vereinigte Königreich und auch im Vereinigten Königreich, wobei einige wenige Ausnahmen zu berücksichtigen sind. Die rechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Parteien bleiben also im Ergebnis gleich – nur eben nicht mehr kraft der EU-Mitgliedschaft, sondern kraft des Austrittsabkommens, also eines völkerrechtlichen Vertrages. Ebenfalls erhalten bleibt die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs für alle Streitigkeiten, die bis zum Ende der Übergangsphase anhängig werden.

Das VK ist nach dem 31. Januar 2020 zwar formal kein Mitgliedstaat der EU mehr, wird aber für die Dauer der Übergangsphase noch als solcher angesehen und behandelt. Erst nach Ende der Übergangsphase (frühestens Ende 2020) ist das VK also als „vollwertiger“ Drittstaat anzusehen.

Die Übergangsphase hat nicht nur konservierende Wirkung, sondern sie sorgt gleichzeitig dafür, dass die britische Seite neue Rechtsvorschriften aus der EU übernimmt. Also: nicht nur den Status Quo vom 31. Januar 2020, sondern auch alle Neuerungen und Änderungen, die während der Übergangsphase gültig werden.

Was die Fortgeltung der europäischen Regelungen konkret bedeutet, zeigen wir an drei Beispielen:

Einreise

Heute gilt die [Freizügigkeitsrichtlinie](#). In ihr sind Rechte geregelt, die die Einreise und den Aufenthalt in andere EU-Mitgliedstaaten betreffen. Zum Beispiel regelt Artikel 5 Absatz 1, dass EU-Staatsangehörige das Recht haben, mit ihrem Personalausweis in ein anderes EU-Mitgliedsland einzureisen. Gleichzeitig verbietet es die Richt-

Brexit – die Übergangsphase

Was ist die Übergangsphase und wie lange dauert sie?

Was bewirkt die Übergangsphase?

Welche Auswirkungen hat die Übergangsphase auf Freihandelsabkommen?

Wie wird die Übergangsphase im deutschen Recht umgesetzt?

Wie wird die Übergangsphase im britischen Recht umgesetzt?

linie den Mitgliedstaaten, von EU-Bürgern Einreisevisa zu fordern. Artikel 6 der Richtlinie gibt allen EU-Bürgern das Recht, sich ohne irgendwelche Voraussetzungen bis zu drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten.

Diese Rechte gelten auch nach dem 31. Januar 2020 fort – jeder EU-Bürger darf also bis zum Ende der Übergangsphase ohne irgendwelche Voraussetzungen in das VK einreisen und sich dort für bis zu drei Monate aufhalten. Mehr noch: wer während der Übergangsphase von diesem Recht Gebrauch macht, kann beim britischen Innenministerium einen dauerhaften Aufenthaltstitel für die Zeit nach dem Ende der Übergangsphase beantragen, wenn ein langfristiger Aufenthalt gewollt ist.

Dienstleistungen

In der Europäischen Union gelten die Grundfreiheiten des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit. Insbesondere durch die [Dienstleistungsrichtlinie](#) wurde die Dienstleistungsfreiheit erweitert. Eine Errungenschaft dieser Richtlinie ist die Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner in den Mitgliedstaaten. Sie liefern für Unternehmen landesspezifische Informationen zur Erledigung einer Vielzahl praktischer Angelegenheiten. Der [Ansprechpartner im VK](#) muss bis zum Ende der Übergangsphase eingerichtet und verfügbar bleiben.

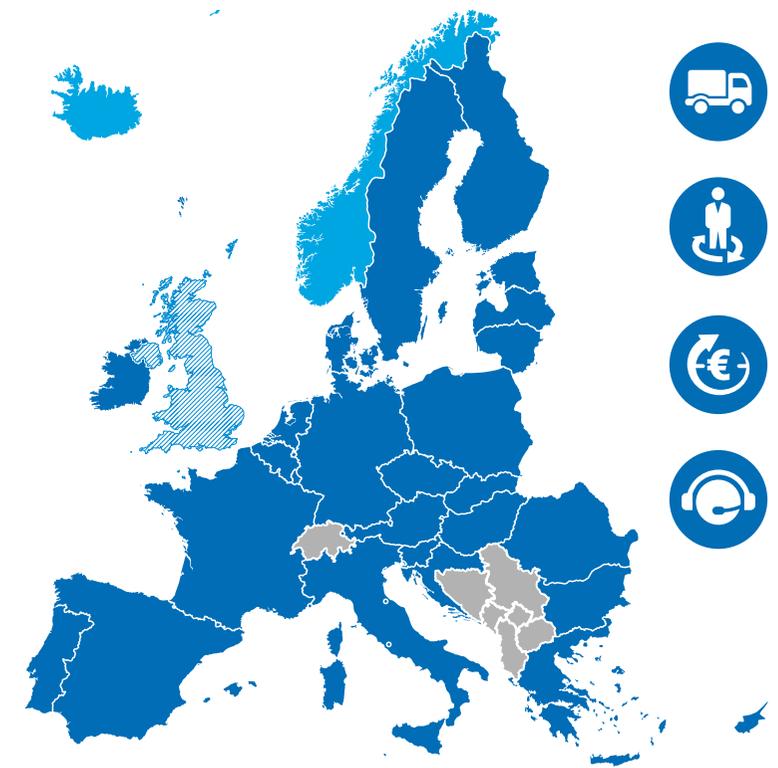
Warenverkehr

Während der Übergangsphase verbleibt das VK im EU-Binnenmarkt und in der Zollunion. Innerhalb dieser Zeit wird das VK wie ein EU-Mitglied behandelt, sodass sich im Bereich Warenverkehr für Industrie und Handel, Speditionen und Zollagenturen vorerst nichts Wesentliches ändern wird.

Der Unionszollkodex (UZK) sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen gelten für die Übergangsphase weiter.

Im Bereich Verbote und Beschränkungen sowie Produktzulassung gelten bis zum 31. Dezember 2020 ebenfalls die ursprünglichen Regelungen weiter. Die CE-Kennzeichnung, Zulassungen und Zertifikate behalten in der Übergangsphase ihre Gültigkeit (zum Beispiel die Reach Verordnung für chemische Stoffe, Typenzulassung oder Arzneimittel).

Auch wenn das VK formal kein EU-Mitgliedstaat mehr ist, gelten das EU-Recht und die vier Grundfreiheiten des Binnenmarkts fort.



● EU-Mitgliedsstaaten

● EWR-Staaten

Brexit – die Übergangsphase

Was ist die Übergangsphase und wie lange dauert sie?

Was bewirkt die Übergangsphase?

Welche Auswirkungen hat die Übergangsphase auf Freihandelsabkommen?

Wie wird die Übergangsphase im deutschen Recht umgesetzt?

Wie wird die Übergangsphase im britischen Recht umgesetzt?

Welche Auswirkungen hat die Übergangsphase auf Freihandelsabkommen?

Während der Übergangsphase bleibt das VK an alle Verpflichtungen gebunden, die sich aus internationalen Abkommen der EU ergeben. Für den Bereich Warenverkehr bedeutet das: Die Briten müssen Handelspartnern alle Zollpräferenzen gewähren, die sich aus EU-Freihandelsabkommen ergeben.

Umgekehrt sind Drittstaaten jedoch nicht automatisch dazu verpflichtet, ihrerseits Vorteile zu gewähren. Zwischen der EU und dem VK besteht Einigkeit darüber, dass alle Abkommen während der Übergangszeit weiter gelten sollen. Die EU wird deshalb allen Vertragsparteien mitteilen, dass das VK während der Übergangsphase als Mitgliedstaat zu behandeln ist. Die anderen Vertragsparteien müssen dem jedoch explizit zustimmen.

Akzeptieren die Vertragspartner diese Vorgehensweise, gelten britische Produkte weiterhin als EU-Produkte und werden bis zum Ablauf der Übergangsphase in Präferenzkalkulationen als (Vor-)Produkte mit europäischem Ursprung berücksichtigt. Je nach Abkommen werden auch britische Konformitätsbewertungen weiterhin anerkannt.

Stimmen die Vertragspartner nicht zu, könnten für britische Waren schon während der Übergangsphase Zölle anfallen und britische Vormaterialien nicht mehr für den EU-Ursprung eines Produktes zählen. Die fertigen Produkte könnten dadurch ihren EU-Ursprung verlieren.

Zahlreiche Staaten haben bereits angekündigt, das VK während der Übergangsphase als EU-Mitgliedsstaat zu behandeln ([Stand August 2019](#)).

Wie wird die Übergangsphase im deutschen Recht umgesetzt?

Der deutsche Gesetzgeber hat für die Bereiche, die besonders stark vom Austritt des VK aus der EU betroffen sind, Regelungen geschaffen, die den Übergang für Unternehmen erleichtern sollen. Hierzu zählen vor allem das Brexit-Übergangsgesetz, § 122 m des Umwandlungsgesetzes sowie die Anforderungen an eine Arbeitnehmerentsendung.

Rechtssicherheit in der Übergangsphase

Der deutsche Gesetzgeber hat das Brexit-Übergangsgesetz (Brexit-ÜG; abrufbar im [Bundesgesetzblatt Teil I 2019 Nr. 11 03.04.2019 S. 402](#)) geschaffen, das am 1. Februar 2020 in Kraft treten wird.

Das Gesetz gibt Rechtsklarheit für die Bestimmungen des Bundesrechts, die Bezug auf die Mitgliedschaft in der EU nehmen. Denn das VK ist ab dem 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der EU mehr und wäre folglich auch nicht mehr von Regelungen erfasst, die gerade auf diese Mitgliedschaft Bezug nehmen. Da das zwischen der EU und dem VK geschlossene Austrittsabkommen aber gerade bewirkt, dass das VK für die Übergangsphase weiterhin wie ein Mitgliedstaat behandelt wird, hat der deutsche Gesetzgeber auf nationaler Ebene ebenfalls vorgesorgt: Bei Bezugnahme des Bundesrechts auf die Mitgliedstaaten der EU ist für den Zeitraum bis zum Ende der Übergangsphase grundsätzlich auch das VK eingeschlossen.

Außerdem befasst sich das Brexit-ÜG mit der Einbürgerung britischer und deutscher Staatsangehöriger. Es regelt, dass Einbürgerungsanträge von Briten oder Deutschen, die vor Ende der Übergangsphase gestellt wurden, nicht zum Verlust der bereits vorhandenen Staatsangehörigkeit führen (§ 3 BrexitÜG). Dies gilt insbesondere auch für Anträge, über die erst nach dem Ende der Übergangsphase entschieden wird. In engen Grenzen nimmt der deutsche Gesetzgeber insoweit die doppelte Staatsbürgerschaft in Kauf.

Brexit – die Übergangsphase

Was ist die Übergangsphase und wie lange dauert sie?

Was bewirkt die Übergangsphase?

Welche Auswirkungen hat die Übergangsphase auf Freihandelsabkommen?

Wie wird die Übergangsphase im deutschen Recht umgesetzt?

Wie wird die Übergangsphase im britischen Recht umgesetzt?

Das Schicksal der Limited

In Folge des bevorstehenden Brexits hat der deutsche Gesetzgeber zum 1. Januar 2019 Anpassungen des [Umwandlungsgesetzes](#) vorgenommen. Diese tragen dem Umstand Rechnung, dass das VK nach dem Ende der Übergangsphase zum Drittstaat wird und demzufolge die innerhalb der EU geltende Niederlassungsfreiheit nicht mehr greift. Dies stellt vor allem Limiteds mit deutschem Verwaltungssitz vor ein großes Problem, denn für diese wird nach dem Austritt des VK die Sitztheorie gelten.

Die Sitztheorie hat zur Folge, dass die betreffende Gesellschaft nach deutschem Recht zu beurteilen ist. Da dem deutschen Recht aber die Gesellschaftsform der Limited fremd ist, wird für sie eine deutsche Auffangform gelten, also zum Beispiel eine offene Handelsgesellschaft (OHG) oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Hierdurch erweitert sich aber die ehemals beschränkte Haftung der Gesellschafter der Limited auf eine unbeschränkte und persönliche Haftung. Um diesem Missstand entgegenzuwirken, hat der deutsche Gesetzgeber daher mit [§ 122 m UmwG](#) die Möglichkeit eines geordneten Wechsels einer Limited in eine deutsche Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung geschaffen. Ein solcher Wechsel ist bis zum Ende der Übergangsphase möglich, sofern mit bestimmten Schritten der Verschmelzung bereits vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde.

Mitarbeiterentsendung

Die A1-Bescheinigung dient als Nachweis, dass bei einer vorübergehenden Auslandstätigkeit der entsandte Arbeitnehmer weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Diese ist für jeden noch so kurzen Auslandsaufenthalt zu beantragen.

Während der Übergangsphase wird das koordinierende Sozialrecht der EU weitergelten. Damit dürfte auch die Entsendung von Mitarbeitern in das VK während der Übergangsphase möglich sein.

Weitergehende Informationen zur Mitarbeiterentsendung in Zeiten des Brexits hält zudem der [GKV-Spitzenverband Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland \(DVKA\)](#) bereit.

Das Steuerbegleitgesetz

Das Brexit Steuerbegleitgesetz hat hauptsächlich den Zweck, zu verhindern, dass allein der Brexit unerwartete steuerliche Belastungen auslöst. Solche Belastungen sind denkbar, denn viele Geschäfte, die innerhalb der EU abgeschlossen werden, sind steuergünstiger als solche, die mit Drittstaaten abgewickelt werden. Solche Vergünstigungen würden durch das Ende der Mitgliedschaft wegfallen. Das Gesetz enthält Vorkehrungen für beide Brexit-Varianten – für einen Austritt ohne Abkommen ebenso wie für einen Austritt mit Abkommen und Übergangsphase. Letzteres erkennt man an dieser Formulierung: „... *ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.*“

Wie wird die Übergangsphase im britischen Recht umgesetzt?

In Großbritannien erfolgt die Umsetzung der Übergangsphase durch den „European Union (Withdrawal Agreement) Act 2020“, der das Austrittsabkommen, also auch die Übergangsphase, in britisches Recht implementiert. Der European Communities Act 1972, der die Vorkehrungen für den damaligen Beitritt schuf, wird zwar aus politischen Gründen zum 1. Februar 2020 aufgehoben. Allerdings sieht das neue Gesetz die Fortgeltung einiger Vorschriften des European Communities Act 1972 bis zum Ende der Übergangsphase vor und ordnet gleichzeitig die Fortgeltung der im Moment des Austritts geltenden europäischen Vorschriften an.

Impressum

Germany Trade & Invest

(GTAI) ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft sichert und schafft Arbeitsplätze und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit über 50 Standorten weltweit und dem Partnernetzwerk unterstützt GTAI deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland, wirbt für den Standort Deutschland und begleitet ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.

Herausgeber

Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft
und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

T +49 228 249 93-0
F +49 228 249 93-212
info@gtai.de
www.gtai.de

Hauptsitz

Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Geschäftsführung

Dr. Jürgen Friedrich, Geschäftsführer,
Sprecher der Geschäftsführung;
Dr. Robert Hermann, Geschäftsführer

Autoren/Ansprechpartner

Nadine Bauer (Recht)
nadine.bauer@gtai.de

Karl-Martin Fischer (Recht)
karl-martin.fischer@gtai.de

Stefanie Eich (Zoll)
stefanie.eich@gtai.de

Melanie Hoffmann (Zoll)
melanie.hoffmann@gtai.de

Layout

GTAI

Bildnachweise

Titelfoto: GettyImages/Tanaonte

Rechtlicher Hinweis

©Germany Trade & Invest, Januar 2020
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages